

REISEBEDINGUNGEN

Anmeldung und Bezahlung

Mit der Anmeldung und unserer Bestätigung kommt aufgrund der Internetseite (MitMuliundPferd.de bzw. Albmuli.de) genannten Leistungsbeschreibungen, Preise und dieser Teilnahmebedingungen ein Reisevertrag zustande. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines oder einer Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung von 25 % des Teilnahmebeitrages fällig. Den Betrag bitte auf das Konto IBAN DE63 6405 0000 0001 0162 06 BIC SOLADES1REU. Der Restbetrag wird bei Antritt der Reise fällig.

Leistungen

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Prospektes sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung.

Bei Übernachtung im Gasthof ist die Reservierung im Doppelzimmer vorgesehen. Einzelzimmer können gegen Aufpreis nach Möglichkeit gebucht werden. Übernachtungen im Schlafsack sehen ein Gemeinschaftsquartier vor. Die Kosten für ÜF und Abendessen werden vor Ort mit dem jeweiligen Gastgeber abgerechnet.

Leistungs- und Preisänderung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen oder – abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Ihnen eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

Rücktritt oder Umbuchung

Sie können jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Reise zurücktreten.

Treten Sie vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt als Entschädigung einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend zu machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt bis zum 70. Tag vor Reisebeginn 50 € pro Person, vom 69. – 30. Tag 30 %, vom 29. – 10. Tag 50% und ab dem 9. Tag 85% des Teilnahmepreises. Bei Nichterscheinen oder Stornierung am Abreisetag sind 100 % des Teilnahmebeitrages fällig! Eine Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihrer Person eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt. In diesem Fall wird ein Bearbeitungsgeld von 15 € erhoben.

Wir können dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder eine Warteliste besteht. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet sie und der/ die ursprüngliche Teilnehmer/in uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Teilnahmebeitrag.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge frühzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder anderen, nicht von uns zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Wir zahlen jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie vom einzelnen Leistungsträger tatsächlich an uns zurückerstattet worden sind.

Rücktritt und Kündigung durch den Wanderreitbetrieb Julia Krüger

Wir können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Bis zwei Wochen vor Reiseantritt:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl für die entsprechende Reise. In jedem Fall sind wir verpflichtet, Sie unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Leitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, muss er sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung, der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

Vertragsaufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Reitverbote wegen Influenza o.ä.) oder aufgrund unvorhersehbar eintretende Krankheit der Pferde/ Maultiere oder der Rittführerin erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sowie anfallende Stornierungskosten bei Hotels und anderen Leistungsträgern sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Beschränkung der Haftung

Die Haftung vom Wanderreitbetrieb Julia Krüger ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen den Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Wir weisen nachdrücklich daraufhin, dass Reiten eine nicht ungefährliche Sportart ist, deren Risiko in erster Linie vom Können des Reitenden selbst abhängt, aber auch u.a. von tiertypischen Reaktionen des Pferdes. Das spezielle Risiko, das beim Reiten entsteht, übernimmt der Veranstalter nicht (soweit uns kein Verschulden trifft). Aus diesem Grunde ist die gründliche Vorbereitung und selbstkritische Einschätzung des Reitenden und ein ausreichender Versicherungsschutz (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) zwingend notwendig. Das Tragen einer Sturzkappe wird angeraten.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit eigenen Pferden gelten besondere Bedingungen.

Mitwirkungspflicht

Wird ein Ritt nicht vertragsmäßig erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während des Rittes anzuzeigen.

Tritt ein Reismangel auf, müssen Sie eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist.

Eine Mängelanzeige nimmt die Rittführung entgegen.

Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Veranstaltungsende bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert worden sind.

Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die Reisebedingungen.

Gerichtsstand ist Münsingen.

Mehrstetten, Februar 2016